Antragsteller: WaldWieseHolz GmbH Lindenstraße 43

Lindenstraße 43 15377 Buckow Aktenzeichen:

FoA-06-7001/86+1#198873/2024

Prüfdatum:

30.05.2024

Prüfung durch:

Herrn Jürgens, Funktionsförster Hoheit

Vorhaben:

Erstaufforstung

In der Gem. Eichwerder, Flur 2; Flurstück 8/1

Größe des Flurstückes: 29.750 davon Erstaufforstungsfläche 29.737 m²

Angenommener und betrachteter Einwirkungsbereich (Radius um Vorhabenmittelpunkt):

Einwirkungskreis: Radius um den Vorhabenmittelpunkt 200 m

A. Grundsätzliche Regelungen zur Feststellung der UVP-Pflicht

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.
 März 2021 (BGBl. I S. 540) in der jeweils geltenden Änderungsfassung
- Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBI.I/02, [Nr. 07], S.62) in der jeweils geltenden Fassung

§ 6 UVPG Unbedingte UVP-Pflicht bei Neuvorhaben

Für ein Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 1 mit dem Buchstaben "X" gekennzeichnet ist, besteht die UVP-Pflicht, wenn die zur Bestimmung der Art des Vorhabens genannten Merkmale vorliegen. Sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, besteht die UVP-Pflicht, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden.

§ 7 UVPG Vorprüfung bei Neuvorhaben

- (1) Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben "A" gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.
- (2) Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben "S" gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.
- (3) Die Vorprüfung nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neuvorhaben besteht die UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar.
- (4) Zur Vorbereitung der Vorprüfung ist der Vorhabenträger verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens zu übermitteln.
- (5) Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein. Bei der allgemeinen Vorprüfung kann sie ergänzend berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die allgemeine Vorprüfung eröffnen, überschritten werden.

Bearbeiter: LFB31 B. Friedrich Seite 1 von 8 Stand: 02.04.2020

- (6) Die zuständige Behörde trifft die Feststellung zügig und spätestens sechs Wochen nach Erhalt der nach Absatz 4 erforderlichen Angaben. In Ausnahmefällen kann sie die Frist für die Feststellung um bis zu drei Wochen oder, wenn dies wegen der besonderen Schwierigkeit der Prüfung erforderlich ist, um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (7) Die zuständige Behörde dokumentiert die Durchführung und das Ergebnis der allgemeinen und der standortbezogenen Vorprüfung.

B. Prüfung der möglichen Einordnung des Vorhabens in Anlage 1 des UVPG

Legende:

Nr. = Nummer des Vorhabens

Vorhaben = Art des Vorhabens mit qqf. Größen- oder Leistungswerten nach sowie Prüfwerten für Größe oder Leistung

X = Vorhaben ist UVP-pflichtig (obligatorische UVP) siehe § 6 UVPG

S = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (fakultative UVP): siehe § 7 Abs. 2 UVPG

A = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, siehe § 7 Abs. 1 UVPG

Nr. nach Anlage 1 UVPG	Vorhaben	Festlegung zur UVP	Zutreffend für o.g. Vorha- ben: Angabe erforderlich!
17.	Forstliche Vorhaben:		7 anguse enteracinent
17.1	Erstaufforstungen im Sinne des BWaldG mit		
17.1.1	50 ha oder mehr Wald	X	•
17.1.2.	Erstaufforstungen im Sinne des BWaldG mit mehr als 20 ha und bis weniger als 50 ha	А	C
17.1.3.	2 ha bis weniger als 20 ha Wald	S	Х
17.2	Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart		
17.2.1	10 ha oder mehr Wald	Х	C
17.2.2	5 ha bis weniger als 10 ha Wald	А	C
17.2.3	1 ha bis weniger als 5 ha Wald;	S	C

Das Vorhaben ist ohne Vorprüfung UVP-pflichtig (Nr. 17.1.1 oder Nr. 17.2.1)	Ja ¹	Nein² X
Es ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen	Ja³ X	Nein ⁴

1. Zwischenergebnis:

Seite 2 von 8 Bearbeiter: LFB31 B. Friedrich Stand: 02.04.2020

¹ Prüfverfahren beenden, weiter mit Ergebnis des Prüfverfahrens veröffentlichen

² Prüfverfahren fortsetzten, weiter mit Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

³ Prüfverfahren fortsetzen, weiter mit Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

⁴ Prüfverfahren beendet

C. Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

Gem. § 7 Abs, 2 UVPG: Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

	der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls
	besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen inweile zugswissenen Schutzger (Sebutzkeiterien):
2.3.1	fang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,
NICHT Z	utreffend ⁵
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst.
Nicht zu	utreffend ⁶
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
Nicht zu	utreffend ⁶
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,
Nicht zu	utreffend ⁶
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,
Nicht zu	utreffend ⁶
2.3.6.	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,
Nicht zu	utreffend
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,
Nicht zu	utreffend ⁶
2.3.8.	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
Nicht zu	utreffend

Seite 3 von 8 Bearbeiter: LFB31 B. Friedrich Stand: 02.04.2020

⁵ Die Lage in einem Schutzgebiet stellt einen besonderen Standortfaktor dar, der eine weitere (allgemeine) Vorprüfung erfordert → fortsetzen der Prüfung mit 3. Durchführung der allgemeinen Vorprüfung

⁶ Die Lage in einem Schutzgebiet stellt einen besonderen Standortfaktor dar und macht eine weitere (allgemeine) Vorprüfung erforderlich → weiter mit 3 (Durchführung der allgemeinen Vorprüfung)

2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits
	überschritten sind,
Nicht zut	treffend
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer
	2 des Raumordnungsgesetzes,
Nicht zut	treffend
2.3.11.	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder
	Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeu-
	tende Landschaften eingestuft worden sind.
Nicht zut	treffend

2. Zwischenergebnis:

Das Ergebnis der Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls macht eine weitere (allgemeine) Vorprüfung (Stufe 2) notwendig, da eine UVP-Pflicht nicht ausgeschlossen werden kann (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG)

O X

Ja⁷

Nein⁸

3. Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls bzw. Durchführung der allgemeinen Vorprüfung

Prüfung der Kriterien der Anlage

der Kitterieri der Anlage		
Merkmale der Vorhaben		
Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:		
Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,		
nicht erforderlich		
Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,		
nicht erforderlich		
Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische		
Vielfalt,		
Angabe nicht erforderlich		
Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,		
Angabe nicht erforderlich		
Umweltverschmutzung und Belästigungen,		

⁷ Prüfung mit der allgemeinen Vorprüfung fortsetzen (3.)

Bearbeiter: LFB31 B. Friedrich Seite 4 von 8 Stand: 02.04.2020

⁸ Vorprüfung beenden, Prüfungsergebnis veröffentlichen (5.)

Nicht e	rforderlich
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:
Angabe	e nicht erforderlich
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien,
	e nicht erforderlich
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
Angabe	e nicht erforderlich
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.
Angabe	e nicht erforderlich

2.	Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),	
Angabe	nicht erforderlich	
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),	
Angabe	nicht erforderlich	
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	
Angabe nicht erforderlich ⁹		
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	

 ⁹ Die Lage in einem Schutzgebiet stellt einen besonderen Standortfaktor dar, der eine weitere (allgemeine) Vorprüfung erfordert → fortsetzen der Prüfung mit 3. Durchführung der allgemeinen Vorprüfung
 Bearbeiter: LFB31 B. Friedrich
 Seite 5 von 8
 Stand: 02.04.2020

Angoha	night orfordarligh10
Angabe	nicht erforderlich ¹⁰
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
Angabe	nicht erforderlich
•	
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,
Angabe	nicht erforderlich
005	This is a second by the second
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,
Angabe	nicht erforderlich
2.3.6.	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,
	nicht erforderlich
, uigabo	
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,
Angabe	nicht erforderlich
0 0 0	Management with mark C 54 day Management alternative Halleman by the mark C 52 Ab
2.3.8.	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes
A l	sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
Angabe	nicht erforderlich
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits
	überschritten sind,
Angabe	nicht erforderlich
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer
	2 des Raumordnungsgesetzes,
Angabe	nicht erforderlich
2.3.11.	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder
	Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeu-
	tende Landschaften eingestuft worden sind.
Angabe	nicht erforderlich

3. <u>Merkmale der möglichen Auswirkungen</u>

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

Bearbeiter: LFB31 B. Friedrich Seite 6 von 8 Stand: 02.04.2020

 $^{^{10}}$ Die Lage in einem Schutzgebiet stellt einen besonderen Standortfaktor dar und macht eine weitere (allgemeine) Vorprüfung erforderlich \rightarrow weiter mit 3 (Durchführung der allgemeinen Vorprüfung)

3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen		
Δ	und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betro	ften sind,	
Angab	e nicht erforderlich		
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,		
Angab	e nicht erforderlich		
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,		
	e nicht erforderlich		
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,		
Angab	e nicht erforderlich		
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Hä	ufigkeit und Ur	nkehrbarkeit der Aus
	wirkungen,	· ·	
Angab	e nicht erforderlich		
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen and	derer hestehen	der oder zugelassene
0.0	Vorhaben,	derer besterier	der oder zugelasserie
Angab	e nicht erforderlich		
0.7	The same plants of the same plan		
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.		
Angab	e nicht erforderlich		
	sche Betrachtung, insbesondere unter Einbeziehung der Stellungnahmen anderer Fach	behörden und der	angebotenen Ersatz-
	nen durch den/die Antragsteller/in: nicht erforderlich		
, iiigas o			
I. ZWIS	chenergebnis:	lo11	Nain12
Dac Er	gebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls lässt den Aus-	Ja ¹¹	Nein ¹²
	s einer erheblichen Nachteiligkeit i.S. des § 7 Abs. 2 UVPG anneh-	Χ	\bigcirc
men.	o and amondmentaling totalise and 3 / 7150. 2 avi a annon	/	•
EN:E=			
ENDE	RGEBNIS AUS 2., 3. und 4.:	lo13	Noi-14
Dae \/a	orhaben ist UVP-pflichtig:	Ja ¹³	Nein ¹⁴
טמט ענ	ornaportist ovi -pillorlug.	0	X

Seite 7 von 8 Bearbeiter: LFB31 B. Friedrich Stand: 02.04.2020

 ¹¹ UVP-Pflicht nicht gegeben (Ergebnis veröffentlichen 5.)
 12 Vorhaben ist UVP-pflichtig, UVP muss durchgeführt werden (Prüfergebnis veröffentlichen 5.)
 13 Ergebnis veröffentlichen (5.)
 14 Ergebnis veröffentlichen (5.)

5. Das Ergebnis ist zu veröffentlichen

Die Veröffentlichung hat gem. § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt Land Brandenburg zu erfolgen, weiterhin im Internet des LFB und im UVP-Portal.

30.05.2024

Datum, Unterschrift